

## Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung (Omnibus)

Sie brauchen **keine** Fachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) abzulegen:

- Wenn Sie in dem Zeitraum von **zehn Jahren** vor dem 4. Dezember 2009 (das heißt **mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009**) **ohne Unterbrechung** eine **leitende Tätigkeit** in **Unternehmen des gewerblichen Personenverkehrs** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweisen können (Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009). Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Personenkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse (siehe [Sachgebietsliste Omnibus](#)) vermittelt haben. Diese sind der zuständigen Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen. Sofern Sie diese „Praktikerregelung“ in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre [zuständige IHK](#).
- Wenn Sie den Abschluss einer der folgenden Ausbildungen/Studienabschlüsse nachweisen können:
  1. Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn-/ Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
  2. Verkehrsfachwirt(in)
  3. Betriebswirt(in) (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
  4. Diplom-Betriebswirt(in) im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
  5. Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsfach Personenverkehr der Hochschule Heilbronn
  6. Diplom-Verkehrswirtschaftler(in) der Technischen Universität Dresden

Zur Genehmigungsbeantragung wird in jedem Fall ein personenbezogener Fachkundenachweis benötigt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre [zuständige IHK](#).

*WICHTIGER HINWEIS: Diese bislang anerkannten Ausbildungsberufe und Studiengänge werden künftig nicht mehr den Fachkundenachweis umfassen. Jedoch hat der Gesetzgeber einen Besitzstandsschutz gesetzlich verankert (Bundesratsdrucksache 773/12, Sitzung vom 1. Februar 2013). Diesen genießen Personen, die eine der genannten Ausbildungen bzw. Studiengänge bereits erfolgreich absolviert haben oder die Ausbildung beziehungsweise das Studium vor dem 4. Dezember 2011 begonnen haben.*

- Wenn Sie der Erlaubnisbehörde eine **Fachkundebescheinigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** vorlegen können, die dem Muster der Bescheinigung in Anhang III der VO (EG) Nr. 1071/2009 entspricht und von hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen erteilt wurden (Art. 21 VO (EG) Nr. 1071/2009).

Stand: Januar 2018